



Aktenvermerk

Nach einer von mir durchgeführten Schallimmissionsberechnung ist nicht zu erwarten, dass die von den Sportanlagen des SV Höhenberg ausgehenden Geräuschimmissionen die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV in dem geplanten Wohnbaugebiet „151 – Kapellenäcker II“ überschreiten.

Der SV Höhenberg betreibt im Ortsteil Höhenberg im Tal zwei Fußballplätze und vier Tennisplätze. Die Sportanlagen befinden sich auf den Grundstücken Fl.Nrn. 820/30 (Fußballplatz), 833/2 (ein Fußballtrainingsplatz und zwei Tennisplätze) und 830 (zwei Tennisplätze) der Gemarkung Helena.

Die Sportanlagen sind nach den Grundsätzen der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) zu beurteilen, die den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung durch Geräuschimmissionen konkretisiert. Gemäß § 2 sind Sportanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

Als maßgebliche Beurteilungszeit ist bei den Sportanlagen die abendliche Ruhezeit von 20.00 – 22.00 Uhr und die Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen von 13.00 – 15.00 Uhr zu betrachten. Bei der Berechnung wurde ein Fußballspiel mit 400 Zuschauern angenommen. Während der Fußballspiele des SV Höhenberg sind in der Regel deutlich weniger Zuschauer anwesend. Es wurde ferner davon ausgegangen, dass innerhalb der Ruhezeiten auf sämtlichen Tennisplätzen durchgehend gespielt wird.

Nach der Berechnung ist am Rand des geplanten Wohngebietes ein Gesamtbeurteilungspegel von 51 dB(A) zu erwarten. Bei der doppelten Zuschauerzahl würde sich der Beurteilungspegel um maximal 3 dB(A) erhöhen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der maßgebliche Immissionsrichtwert in Höhe von 55 dB(A) von den Sportanlagen in dem Plangebiet eingehalten werden kann.

Neumarkt i.d.OPf., 20.09.2017

Ach

Anlagen
1 Schallimmissionsberechnung

Anlage 4 der Begründung

zum Verfahren 151

BBP

FNP

Schallimmissionsberechnung nach der 18. BImSchV

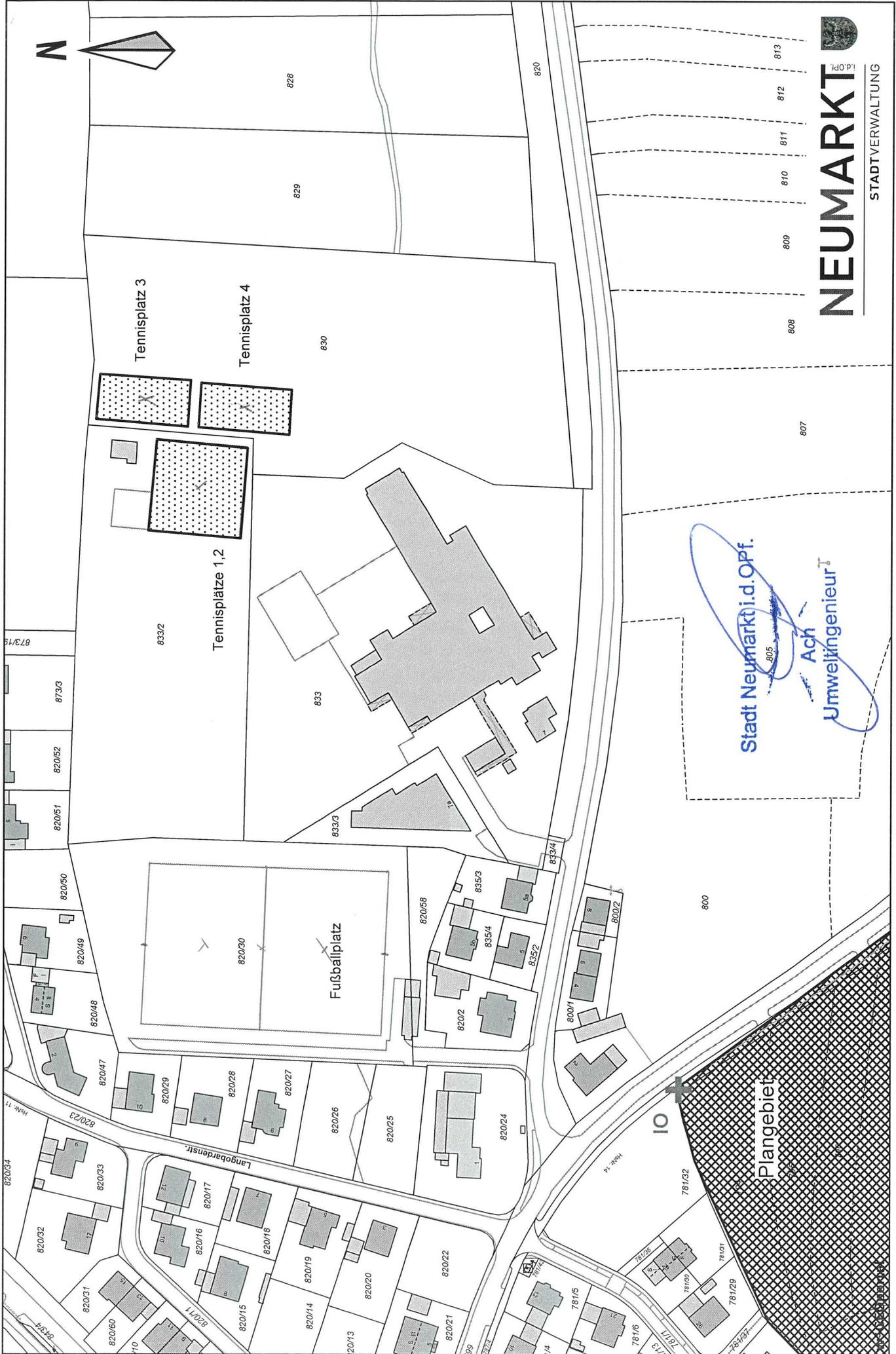
Projekt: **Bebauungsplan "151 - Kapellenäcker II"**

Immissionsort: **Rand des Baugebiets**

Beurteilungszeitraum: **tags innerhalb der Ruhezeiten**

$L_r = L_w + DI + K_o - D_s - D_l - D_{BM} - D_e + D_t + K_{T,i} + K_{l,i}$																		
fd.Nr	Rechengröße	Zeichen	Einheit	Schallquelle														
				1. Fußballplatz Süd	2. Fußballplatz Nord	3. Zuschauer West (200)	4. Zuschauer Ost (100)	5. Zuschauer Süd (50)	6. Zuschauer Nord (50)	7. Tennisplätze 1,2	8. Tennisplatz 3	9. Tennisplatz 4						
1	Schallleistungspegel	Lw	dB(A)	104	104	103	100	97	97	96	93	93						
2	Schallquellenhöhe	ho	m	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6						
3	Aufpunkthöhe	hA	m	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8						
4	mittl. Höhe über Grund	hm	m	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2						
5	Abstand	sm	m	154	200	171	188	128	226	310	350	326						
6	Richtwirkungsmaß	DI	dB(A)	0	0	0	0	0	0	0	0	0						
7	Raumwinkelmaß	Ko	dB(A)	3	3	3	3	3	3	3	3	3						
8	Abstandsmaß	Ds	dB(A)	55	57	56	56	53	58	61	62	61						
9	Luftabsorptionsmaß	DI	dB(A)	0	0	0	0	0	0	1	1	1						
10	Bod.+Meteo.Dämpf.Maß	DBM	dB(A)	4	4	4	4	4	4	5	5	5						
11	Einfügungsdämpfungsmaß	De	dB(A)	0	0	0	0	0	0	0	1	2						
12	Schalldruckpegel am Aufpunkt	LAm	dB(A)	47	45	46	42	42	37	33	28	28						
13	Einwirkzeit	te	h	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	2	2	2						
14	Beurteilungszeit	Tb	h	2	2	2	2	2	2	2	2	2						
15	Zeitfaktor	Dt	dB(A)	-1	-1	-1	-1	-1	-1	0	0	0						
16	Zuschlag Ton u. Informationsh.	KT,i	dB(A)	0	0	0	0	0	0	0	0	0						
17	Zuschlag Imp./auff. Pegeländ.	Kl,i	dB(A)	0	0	0	0	0	0	0	0	0						
18	Beurteilungspegel am Aufpunkt	Lr,i	dB(A)	46	44	44	41	41	36	33	28	28						
19	Gesamtbeurteilungspegel	Lr	dB(A)	51														

Stadt Neumarkt i.d.OPf.
 2010/09/2017 Ach
 Umweltingenieur



20.09.2017

M = 1 : 2000



Stadt Neumarkt i.d.OPf.
 Ach
 Umweltingenieur

Verwendung von Grundstücksdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
 Für die Grundstücksdaten wird keine Haftung übernommen. Dieser Auszug kann veraltete Informationen zu Grundstücksnummern und Gebäuden enthalten und ist daher nicht als Unterlage bei Rechtsgeschäften oder als Nachweis vor Behörden (z.B. Bauanfrage) geeignet. Die Ausgabe von aktuellen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist nur durch das örtlich zuständige Vermessungsamt möglich.